

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Frau Lautenschläger-Peiter, Exekutivdirektorin Bankenaufsicht
Herrn Lars Reder, Oberregierungsrat Referat GW 6
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Berlin, den 23.03.2009

*Stellungnahme zur Neufassung der MaRisk
Konsultation 03/2009 / Ihr Schreiben vom 16.02.2009 Gz. BA 17-K 3105-2008/0001*

Sehr geehrte Frau Exekutivdirektorin Lautenschläger-Peiter,
sehr geehrter Herr Oberregierungsrat Reder,

im Rahmen des Treffens mit Vertretern Ihres Hauses, der Bundesbank sowie verschiedener Branchenverbände am 08.12.2008 in Ihren Räumlichkeiten in Bonn hatten Sie Ihren Wunsch nach Kooperation und die Bereitschaft zum Gedankenaustausch mit dem Deutschen Factoring-Verband e.V. als Vertreter der deutschen Factoringbranche zum Ausdruck gebracht, gerade auch in Bezug auf die bevorstehende Änderung der MaRisk.

Ihrer Bitte um eine Stellungnahme zum Entwurf neuer MaRisk (MaRisk-E) kommen wir hiermit für die deutsche Factoringbranche gerne nach. Neben expliziten Anmerkungen zu den MaRisk-E enthält unsere Stellungnahme auch factoringspezifische Erläuterungen, da wir Sie in diesem Zusammenhang auf den Anpassungsbedarf gewisser Teile der MaRisk in Bezug auf das Factoringgeschäft und seine Besonderheiten aufmerksam machen möchten.

Im Folgenden schildern wir zunächst die grundsätzlichen Abläufe sowie Besonderheiten des Factoringgeschäfts und der -branche und möchten auf den Bedarf gebotener Anpassungen der MaRisk aufmerksam machen. Diese Anpassungen finden zudem als ausformulierte Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge für die MaRisk in einer Anlage zu dieser Stellungnahme (vgl. **Anlage** „Vorschlag des Deutschen Factoring-Verbandes e.V. für factoringspezifische Anpassungen der MaRisk“) ihre tabellarische Berücksichtigung, entsprechend der bisherigen Darstellung der MaRisk.

I. Die grundlegenden Merkmale des Factoringgeschäfts und die am Markt gängigen Factoringformen

Das Factoringgeschäft unterscheidet sich vom klassischen Bank- bzw. Kreditgeschäft von Kreditinstituten in einem zentralen Merkmal: Beim Factoring sind zwangsläufig drei Parteien involviert, die das sog. „Factoringdreieck“ bilden (Factor, Factoringkunde und Debitor),

während es bei einer klassischen Darlehensgewährung nur zwei sind (Kreditinstitut und Kunde). Zudem handelt es sich beim Factoring grundsätzlich um ein Kaufgeschäft mit Finanzierungsmerkmalen, nicht jedoch um ein Darlehensgeschäft wie dies typischerweise bei Kreditinstituten der Fall ist.

Hinzu kommt, dass es mehrere zentrale Arten des Factoring gibt, die jeweils durchaus entscheidende Besonderheiten und Unterschiede aufweisen:

Echtes/unechtes Factoring

Beim echten Factoring („factoring without recourse“) übernimmt der Factor das volle Delkredererisiko, d.h. das Bonitätsrisiko des Debtors, während der Factoringkunde nur für die Verität der verkauften Forderung einzustehen hat. Im Fall des unechten Factoring („factoring with recourse“) verbleiben sowohl Bonitäts- als auch Veritätsrisiko beim Factoringkunden.

Offenes/Stilles Factoring

Beim offenen Factoring wird dem Debitor offengelegt, dass die gegen ihn bestehende Forderung an einen Factor verkauft und abgetreten wurde, während dies beim stillen Factoring nur zwischen Factor und Factoringkunde bekannt ist.

Full Service/Standard Factoring

Hierbei übernimmt der Factor mit Ankauf der Forderungen nicht nur das Bonitäts-/Delkredererisiko, sondern auch die Debitorenbuchhaltung bzw. das Debitorenmanagement inkl. Beitreibung der Forderung („Services“).

Inhouse-Factoring

Bei dieser Variante des Factoring verbleibt die Debitorenbuchhaltung und das Mahnwesen beim Factoringkunden, der diese treuhänderisch für den Factor übernimmt.

Reverse Factoring („umgekehrtes“ Factoring)

Hierbei ist nicht – wie üblich – der Factoringkunde Initiator des Factoringverhältnisses, sondern der eigentliche Debitor: So schließen z.B. der Warenabnehmer und der Factor einen Rahmenvertrag über Forderungen, die Lieferanten des Abnehmers gegen diesen haben werden. Zusätzlich schließt der Factor auch mit den jeweiligen Lieferanten einen Factoringvertrag. Nach Warenlieferung und Rechnungsstellung durch den Lieferanten erfolgt die Prüfung der Rechnungsdaten durch den Abnehmer und die Übermittlung dieser Daten sowie der Zahlungsbestätigung an den Factor. Der Forderungsankauf durch den Factor erfolgt nach Eingang der Abnahmebestätigung. Die Zahlung des bestätigten Forderungsgegenwertes erfolgt dann an den Lieferanten.

Fälligkeitsfactoring

Beim Fälligkeitsfactoring ist der Factoringkunde nicht primär an sofortiger Liquidität interessiert und verzichtet daher auf die sofortige Auszahlung des Kaufpreises für die Forderung. Häufig wird z.B. vereinbart, dass die Zahlung des Kaufpreises für die Forderung erst dann fällig ist, wenn auch der Rechnungsbetrag gegenüber dem Debitor fällig ist.

Der Factoringkunde stellt beim Fälligkeitsfactoring also andere Aspekte der Finanzdienstleistung Factoring als die sofortige Liquidität in den Vordergrund, z.B. die Übernahme des Delkredererisikos, des Debitorenmanagements oder den Finanzierungsaspekt der Planungssicherheit, ohne dass allerdings der Finanzierungsaspekt des Factoring gänzlich entfällt. Auch Fälligkeitsfactoring ist daher eine typische Form des Factoring.

Export-Factoring

Hierbei nehmen inländische Unternehmen bzw. Exporteure die Leistungen eines Factors in Deutschland für ihr Exportgeschäft in Anspruch, d.h. dass der Factor Forderungen gegen ausländische Debitoren ankauft.

Import-Factoring

Bei dieser Form des Factoring schließt ein ausländisches Unternehmen bzw. ein Importeur mit einem Factor in Deutschland einen Factoringvertrag über Forderungen gegen inländische Debitoren.

II. Der praktische Ablauf des Factoringgeschäfts

Nach Akquise eines potenziellen Factoringkunden und der ersten Analyse dieses potenziellen Kunden zur Einschätzung des Risikos und der Rahmenbedingungen des Geschäfts unter Berücksichtigung eventueller Vertriebsvorgaben, erfolgt eine ausführlichere Risikoanalyse der aus verschiedenen Quellen (Wirtschaftsauskunfteien, Kreditversicherungen, Informationen vom potenziellen Factoringkunden wie z.B. Bilanzen, Internet) vorhandenen und eingeholten wirtschaftlichen Informationen, primär zum Factoringkunden als potenziellen Vertragspartner, aber auch jeweils zu dessen Debitoren. Diese münden in einem entsprechenden Votum durch die Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“. In der grundsätzlichen Engagemententscheidung findet eine Entscheidung über u.a. Debitorenstruktur und Ländereinschlüsse statt, Entscheidungen zu einzelnen Debitorenlimits erfolgen dann auf dieser Basis.

Fällt dieses Votum positiv aus, so erfolgt unternehmensintern eine Preiskalkulation sowie teilweise die Anforderung von Limits auf die anzukaufenden Debitorenportfolios bei einer Kreditversicherung, die den Factor im Delkredererfall absichert.

Nach Abschluss dieser Schritte erhält der potentielle Factoringkunde einen Factoringvertrag als Angebot zum Vertragsschluss zugesandt. Zumeist sind diese Verträge vorformulierte Standardverträge, die laufend an die jeweiligen aktuellen und relevanten rechtlichen Entwicklungen angepasst werden und lediglich in Bezug auf Punkte wie die Höhe des dem Factoringkunden einzuräumenden Limits und eventuelle Konzentrationen einzelfallspezifisch ausgestaltet sind.

Nimmt der potenzielle Factoringkunde dieses Angebot an, indem er den Factoringvertrag unterschreibt und die erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen übergibt, beginnt der Prozess des Ankaufs von Forderungen im Rahmen der für die Debitoren seitens des Factors festgesetzten und mit dem Factoringkunden vereinbarten Limite.

Hierbei stellen die Ausgangsrechnungen des Factoringkunden an seine Abnehmer, die Debitoren, die Grundlage für den Ankauf der Forderungen durch den Factor dar. Der Factor überprüft die ihm übermittelten Daten zu u.a. ausgelieferten Waren, erbrachten Dienstleistungen, Namen und Adressen der Debitoren und zur Forderungshöhe, wobei die Übermittlung dieser Informationen regelmäßig elektronisch und meist nicht mehr in Papierform erfolgt, wie dies bei anderen systemgestützten Massengeschäften auch regelmäßig der Fall ist. Bei positiver Risikoanalyse und Vorliegen eines Debitorenlimits erfolgt der Ankauf der jeweiligen Forderungen. Übersteigen die angedienten Forderungen ganz oder teilweise das jeweils risikoangepasste Debitorenlimit, werden die Forderungen zunächst in eine Warteposition gesetzt und werden erst angekauft, wenn das Debitorenlimit durch Zahlung seitens des Debtors wieder frei geworden ist („Siloprinzip“). Betrifft die angediente Forderung ei-

nen Debitor, über dessen Bonität sich der Factor noch kein Bild machen können, so verzögert sich der Ankaufs- und Auszahlungsprozess entsprechend bis die Risikoanalyse des Factors zu einer positiven Entscheidung (dann Ankauf) oder negativen Entscheidung (dann Ablehnung) gelangt ist.

Erfolgt der Ankauf der Forderung, bestimmen die Konditionen des jeweiligen Factoringvertrags, wann und in welcher Höhe der Factor den Kaufpreis für die Forderung an den Factoringkunden auszahlt. In der Regel erfolgt die Zahlung des Kaufpreises am Tag der Rechnungseinreichung bzw. am folgenden Arbeitstag, so dass Factoring dem Factoringkunden sofort zur Verfügung stehende Liquidität verschafft.

Unabhängig vom Ankaufsprozess und der sich anschließenden Auszahlung des Kaufpreises an den Factoringkunden werden im Debitorenmanagement eventuelle Störungen im Zahlungsverhalten von Debitoren bzw. sonstige Auffälligkeiten fortlaufend ermittelt und auftretende Risiken können entsprechend aufgedeckt werden und/oder der Bearbeitung als Störfall zugeleitet werden (laufendes Risikomonitoring). Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung der angekauften Forderungen als Abwicklung aus einer Hand beim Factor, jedoch werden gegebenenfalls auch besondere Prozesse für die Behandlung von Störfällen berücksichtigt.

Die Höhe des jeweils zuerst ausgezahlten Teils des Kaufpreises richtet sich nach dem Umfang der Einreden, die bei dem betreffenden Factoringkunden, seinem Produkt bzw. in seiner Branche zu erwarten sind. Für eben solche Fälle von Mängelrügen, Minderungen, Aufrechnungsmöglichkeiten, usw. seitens des Debtors hält der Factor einen Teil des auszahlenden Kaufpreises zurück. Dieser sog. Sicherungseinbehalt bzw. Sperrbetrag beträgt meistens 10-20% des Kaufpreises und wird erst dann an den Factoringkunden ausbezahlt, wenn der Debitor seine Zahlung leistet oder wenn der Delkrederefall eingetreten ist.

Der Eintritt des Delkrederefalls hängt von der Zahlungsunfähigkeit des Debtors ab: Meist wird der Eintritt des Delkrederefalls vertraglich auf einen Zeitpunkt nach Rechnungsfälligkeit festgelegt, so dass der Debitor z.B. bei einer Nichtzahlung ca. 100-120 Tage nach Rechnungsfälligkeit als ausgefallen gilt, es sei denn, die Forderung wird substantiiert bestritten.

Der Factor legt für jeden Debitor ein Debitorenkonto an, aus dem die angekauften Forderungen und die Zahlungseingänge ersichtlich sind. Der Factoringkunde erhält zudem regelmäßig Informationen zu diesen Debitorenkonten und kann damit die Ausschöpfung seines jeweiligen Debitorenlimits taggenau ermitteln.

III. Gebotene Anpassungen der MaRisk an die spezifischen Gegebenheiten des Factoringgeschäfts

Aus diesen Schilderungen zum Ablauf des Factoringgeschäfts ist zu erkennen, dass gewisse Anpassungen der MaRisk bzw. Klarstellungen zu bereits in den MaRisk vorhandenen Öffnungsklauseln geboten sind.

Auswirkungen des „Factoringdreiecks“ auf die Organisation im Factoringgeschäft

Bereits nach der gesetzlichen Definition des § 19 Abs. 5 KWG ist beim Factoring der Debitor der Kreditnehmer. Risikoanalytisch steht der Factoringkunde im Focus (Kundenrisikoanaly-

se), jedoch bei gleichzeitiger Analyse von Debitoren- und anderen Risiken, die das Gesamtrisiko eines Factoringengagements abbilden.

Dies sollte nicht nur im Rahmen der Definition des Kreditgeschäfts in AT 2.3 MaRisk beachtet werden, sondern auch in Bezug auf die Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation im Kreditgeschäft gemäß BTO 1 MaRisk.

In Bezug auf die in BTO 1 MaRisk angesprochenen Funktionen „Markt“ und „Marktfolge“, ihre klare Trennung sowie die Einbindung beider im Geschäftsentscheidungsprozess sind im Factoringgeschäft folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Der Bereich „Markt“ initiiert meist das Factoringgeschäft, während die Entscheidung über das Eingehen des Geschäfts dem Bereich „Marktfolge“ obliegt, ggf. unter Einbeziehung von Informationen aus dem Bereich „Markt“. Entscheidungen zu einzelnen Debitorenlimits erfolgen dann auf der Basis dieser grundsätzlichen Entscheidung über das Eingehen des Factoringengagements, gegebenenfalls ohne in jedem Einzelfall nochmals das Votum von sowohl Markt als auch Marktfolge einzuholen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die direkte Kundenbeziehung des Factors zum Factoringkunden besteht, nicht jedoch zu dessen Debitoren. Zudem lässt sich in Bezug auf die Votierung von Factoringgeschäften eine Parallele zum von Dritten initiierten Kreditgeschäft ziehen, welches in BTO 1.1 Tz. 4 angesprochen wird: Das Verhältnis des Factors zum Debitor kommt grundsätzlich aufgrund der Initiative des Factoringkunden zustande, der insofern wie ein Dritter anzusehen ist; lediglich beim Reverse Factoring wird von diesem Prinzip eine Ausnahme gemacht.

→ Eine entsprechende Klarstellung, dass die Einbeziehung der Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“ bei der Geschäftsvotierung gerade in Bezug auf einzelne Debitorenlimits im Factoring nicht immer risikoadäquat ist, wäre somit zu begrüßen.

Factoringspezifische Risiken

Als „Unterfall“ der bereits in AT 2.2 und BTR 1-4 MaRisk sowie in AT 2.2 und BTR 5 MaRisk-E enthaltenen wesentlichen Risiken (Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und Konzentrationsrisiken) möchten wir auf ein spezifisches Risiko hinweisen, das ebenfalls auf den grundlegenden Merkmalen des Factoringgeschäfts basiert und daher als factoringtypisch eingestuft werden sollte:

Für den Factor spielt das Veritätsrisiko bezüglich der angekauften Forderung eine zentrale Rolle: Ausgangslage des echten Factoring ist, dass die angekauften Forderungen entstanden und nicht, z.B. durch Anfechtung oder Aufrechnung, wieder erloschen sind. Hinzu kommt, dass keine Einreden entgegenstehen und das Recht auch als solches durchsetzbar ist. Die Forderung muss also in Inhalt und Rang dem entsprechen, was im Factoringvertrag vereinbart war. Besteht die verkaufte Forderung nicht oder nicht in dem Umfang, wie der Kaufvertrag es voraussetzt, läuft der Factor Gefahr, dass er zwar den Kaufpreis schon an den Factoringkunden geleistet hat, er seine Forderungen aber mangels Rechtsinhaberschaft nicht bei dem jeweiligen Debitor geltend machen kann.

Um dieses Risiko abzuschwächen, wird oftmals die Abgabe einer Garantieerklärung seitens des persönlich haftenden Gesellschafters oder der geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafter des Factoringkunden verlangt; der Factor sichert sich dadurch die Möglichkeit, neben der bestehenden Veritätshaftung den Garantiegeber wegen des fehlenden bzw. mangelnden Rechtsbestandes in Anspruch zu nehmen. Dieser Rolle der Veritätshaftung trägt nicht zuletzt auch schon § 19 Abs. 5 KWG im Rahmen der Kreditnehmerbestimmung Rechnung.

In Bezug auf die nunmehr in BTR 5 MaRisk-E genauer dargestellten Konzentrationsrisiken ist anzumerken, dass die Identifikation von Konzentrationsrisiken bei Kreditnehmern bereits ausreichend durch die Prüfung und Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG erfolgt. → Eine entsprechende Klarstellung wäre somit von Vorteil.

Factoring: kein Handelsgeschäft

Der Vollständigkeit halber ist klarzustellen, dass das Factoringgeschäft nicht als Handelsgeschäft i.S.v. § 1a Abs. 1 KWG einzustufen ist. Somit sind die auf Handelsgeschäfte anwendbaren Module der MaRisk, allen voran AT 8 Tz. 3, BTO 2, BTR 1 Tz. 3 und 4 und BTR 2.2 MaRisk, nicht für Unternehmen, die Factoring betreiben, einschlägig. → Auch dies sollte aus Klarstellungsgründen fixiert werden.

Indirekte Solvenz- und Liquiditätsaufsicht

Gemäß § 2 Abs. 7 S. 2 KWG sind auf Unternehmen, die ausschließlich die Finanzdienstleistung Factoring erbringen, gewisse Vorschriften des KWG nicht anzuwenden: Hierzu gehören u.a. die Normen zur Solvenz- und Liquiditätsaufsicht nach §§ 10 und 11 KWG i.V.m. den Solvabilitäts- und Liquiditätsverordnungen.

Im Rahmen von AT 1 Tz. 2, AT 4.1 und BTR 3 MaRisk und MaRisk-E werden aber Anforderungen an das Vorhalten von Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken und an das Management von Liquiditätsrisiken gestellt, die zwar im Gegensatz zu §§ 10 und 11 KWG allgemeiner gehalten sind, ihrem Wortlaut nach jedoch durchaus die Qualität einer abgeschwächten Solvenz- und Liquiditätsaufsicht entfalten können.

Klargestellt werden sollte daher, dass die Anforderungen der MaRisk bei Factoringunternehmen im Licht der Ausnahmen nach § 2 Abs. 7 S. 2 KWG auszulegen und anzuwenden sind. Wir verweisen dazu ausdrücklich darauf, dass das Bundesministerium der Finanzen in seinem „Zweiten Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu den Möglichkeiten spezieller aufsichtsrechtlicher Regelungen für Leasing- und Factoringunternehmen vom 15.04.2008“ zum Ausdruck gebracht hat, dass die Ausnahmen für Factoring nach § 2 Abs. 7 S. 2 KWG auf der „Berücksichtigung der besonderen Struktur und Geschäftstätigkeit der beiden Unternehmenstypen und den damit verbundenen Risiken“ beruhen – Factoringunternehmen sind somit in Bezug auf u.a. Liquiditätsrisiken nicht in der gleichen Art und Weise zu behandeln wie Kreditinstitute, was sich auf die Auslegung und Umsetzung der MaRisk auch in diesem Punkt auszuwirken hat.

Zu den Änderungen in BTR 3 MaRisk-E ist insbesondere zu Tz. 1 anzumerken, dass eine Präzisierung der Erforderlichkeit der innertägigen Abbildung der Liquidität zu begrüßen wäre, exemplarisch durch Substantiierung anhand von Beispielen, da ansonsten Kriterien für die Erforderlichkeit fehlen.

Anforderungen an Organisationsrichtlinien, Notfallkonzepte, interne Revision und andere Kontrollsysteme

Die in den Modulen AT 5, BT 1 und BT 2 MaRisk enthaltenen Anforderungen an die betriebsinternen Organisationsrichtlinien sowie an die Aufbauorganisation im Kreditgeschäft und an die interne Revision können bereits in der aktuellen Fassung aufgrund der vorhandenen „Öffnungsklauseln“ (vgl. AT 4.3 Tz. 1, AT 4.4 Tz. 1, AT 5 Tz. 1 und BTO Tz. 1) unternehmensindividuell ausgelegt und angepasst umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es gerade bei kleineren und mittelständischen Unternehmen der Factoringbranche unvermeidbar zur Wahrnehmung von verschiedenen Funktionen und Kompetenzen durch ein und dieselbe Person und damit auch zu Aufgabenüberschneidungen kommen kann. Dazu verweisen wir darauf, dass ca. 85 % der deutschen Factoringunternehmen nur über bis zu 15 Mitarbeiter verfügen. Zu denken ist insbesondere an die Wahrnehmung von Aufgaben der internen Revision auch durch einen Geschäftsleiter selbst.

Zudem ist es (vor allem in Bezug auf kleinere und mittelständische Unternehmen der Factoringbranche) angebracht, dass sich die Anforderungen an die betriebsinternen Organisationsrichtlinien nach AT 5 MaRisk nur auf die Kernprozesse des Factoring wie z.B. die Überprüfung des Factoringkunden beziehen, nicht jedoch auf Hilfs- und Nebengeschäfte. → Bei Factoringunternehmen dürfte daher für die Erfüllung von AT 5 Tz. 3. lit a) und d) MaRisk die Erstellung eines ausführlichen Organigramms mit einer Arbeitsanweisung für die Kernprozesse sowie die genaue Beschreibung des jeweiligen Beauftragten und seines Aufgabenbereichs ausreichend und risikoadäquat sein.

Auch im Hinblick auf die Regelung des Notfallkonzepts in AT 7.3 wäre eine Konkretisierung der Anforderungen an ein angemessenes Notfallkonzept gerade für kleine und mittelständische Factoringunternehmen angebracht, um so aufwändige, kostenintensive und im Ergebnis für diese Unternehmen unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden. Hierzu zählt beispielsweise das Vorhalten eines Ausweichstandortes.

Eingeschränkte Übertragbarkeit des Ziels der MaRisk auf Factoringgeschäft

Aus dem in AT 2 Tz. 1 MaRisk geschilderten Anwendungsbereich der MaRisk ist das Ziel der dortigen Mindestanforderungen zu entnehmen: „Die Beachtung der Anforderungen des Rundschreibens durch die Institute soll dazu beitragen, Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.“ Dazu möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass eine „Gefährdung der Sicherheit anvertrauter Vermögenswerte“ beim Factoringgeschäft (anders als z.B. beim Einlagengeschäft der Kreditinstitute) nicht gegeben ist, da Factoringunternehmen keine Vermögenswerte z.B. von Verbrauchern anvertraut werden, sondern ihnen gegen Auszahlung eines entsprechenden Kaufpreises Vermögenswerte in Form von Forderungen zumeist von Unternehmen und Kaufleuten verkauft werden, Factoringunternehmen betreiben ausdrücklich auch kein Einlagengeschäft (vgl. näher Hartmann-Wendels, FLF 3/2008, S. 116 ff.). Zum anderen ist zu bedenken, dass die Finanzierungsform des Factoring auf dem Aufbau langfristig angelegter und dem Erhalt lang anhaltender Geschäftsbeziehungen zwischen Factor und Factoringkunde basiert und somit eine enge Zusammenarbeit bzw. einen regen Austausch an Informationen zwischen Factor und Factoringkunde vorsieht – bereits dies vermag Risiken zu minimieren, unabhängig von dem ureigensten Interesse des Factors als regresslosem Käufer (!), die Forderung, dessen Verkäufer sowie dessen Debitoren vor einem Ankauf risikoadäquat auf Herz und Nieren zu prüfen.

Zeitraumen für Umsetzung der MaRisk

Es versteht sich von selbst, dass die Factoringunternehmen, die bisher nicht erlaubnis- und aufsichtspflichtig waren, bereits aufgrund vernünftiger kaufmännischer Erwägungen über

etablierte Risikomanagementverfahren verfügen, die in vielen Punkten den Anforderungen der MaRisk entsprechen.

Es ist jedoch zu bedenken, dass die MaRisk zum Teil neue Anforderungen aufstellen, die eine (zum Teil sehr spezifische) Umsetzung in den Unternehmen der Factoringbranche erforderlich machen. Die hieraus resultierenden erforderlichen Anpassungen bedürfen Zeit für ihre Umsetzung, wobei der Zeitbedarf je nach Unternehmen und umzusetzender Anforderung variiert.

→ Wir regen daher an, den Finanzdienstleistungsinstituten, welche die Finanzdienstleistung Factoring erbringen, eine Frist von 12 Monaten zur Umsetzung der MaRisk einzuräumen, wobei die Frist mit Inkrafttreten von an die Factoringbranche angepassten MaRisk beginnen sollte, da den umsetzungspflichtigen Unternehmen erst dann die genauen Anforderungen bekannt sind.

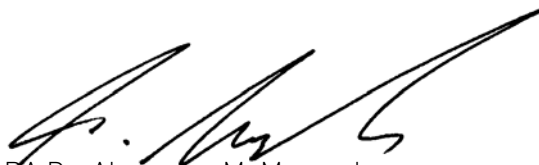
In Bezug auf Umsetzungsprozesse, welche die Einbindung von Dritten erfordern (z.B. von IT-Experten zur Erstellung oder Installation erforderlicher Software oder von Auslagerungsunternehmen in Bezug auf die Vereinbarung MaRisk-konformer Auslagerungsverträge), sollte eine längere Frist als 12 Monate eingeräumt und/oder eine Übergangsregelung z.B. in Form eines Bestandsschutzes für Altfälle getroffen werden.

Wir hoffen, dass vorgenannte Klarstellungen zum Factoringgeschäft aufzeigen konnten, dass Factoring als Finanzdienstleistung zwar vom Kernansatz der Finanzierungsfunktion mit dem Bankgeschäft des Kreditgeschäfts vergleichbar ist, aber ansonsten sowohl in der Risikosituation als auch von der grundlegenden Geschäftskonstellation erhebliche Unterschiede bestehen, die eine Begrenzung und Einschränkung der Anwendung der MaRisk auf Factoringunternehmen bedingen.

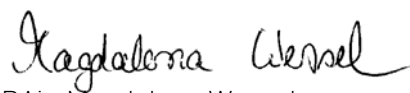
Wir bitten daher, unsere Anmerkungen aus dieser Stellungnahme entweder im laufenden Konsultationsprozess 03/2009 zur Neufassung der MaRisk zu berücksichtigen oder (dann nach der Neufassung der MaRisk) zeitnah eine weitere, separate Überarbeitung der MaRisk zur Berücksichtigung der Spezifika der Factoringbranche zu ermöglichen und unsere Erläuterungen in diesem späteren Konsultationsprozess zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir auch gerne in einem persönlichen Gespräch zu den MaRisk zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Factoring-Verband e.V.



RA Dr. Alexander M. Moseschus
Verbandsgeschäftsführer



RAin Magdalena Wessel
Dezernentin Recht

Anlage